PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. 2011 I S. 1509)

Gemarkung Husberg-6994 (4687), Flur 30

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO Biogas-anlage — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Biogasanlage

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 12.000 m² — Grundfläche (GR) mit maximaler Flächenangabe
(§ 19 BauNVO)

H max. 40 m über NN — Maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt: H 40 m über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtsbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Hier: Knickschutzstreifen

Erhaltung des Knickbestandes nach § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und § 9 Abs. 6 BauGB
Hier: Erhaltung der Hecke

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

7 — Flurstücksbezeichnung
(tlw.) — Teilweise
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Vorhandene bauliche Anlagen als Nebengebäude / sonstige bauliche Anlagen
• 27,95 — Geländepunkte mit Höhenangaben, bezogen auf NN
Vorhandene Böschung

III.) Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundfläche
Maximale Höhe über einem Bezugspunkt	Bauweise

SYSTEMSCHNITTE OHNE NORMCHARAKTER

STRAßENQUERSCHNITT: SICKKAMPREDDER

SCHNITT A - A M 1 : 100

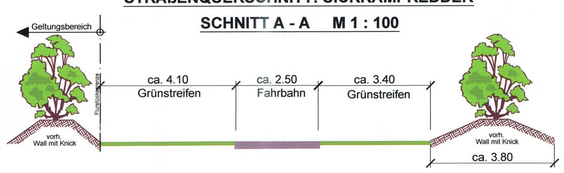

STRAßENQUERSCHNITT: SICKFURT

SCHNITT B - B M 1 : 100

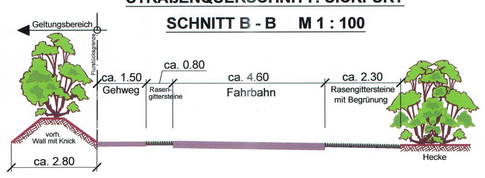

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
(BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' sind technische und betriebliche Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Erzeugung von Biogas durch energetische Nutzung von anerkannter Biomasse (i. S. d. Biomasseverordnung) dienen. Dies sind insbesondere:

- Siloplatten, Fahrsilos und sonstige Flächen zur Lagerung von Biomasse,
- Flächen für Trocknungsanlagen von Biomasse,
- Feststoffdosierer (Annahmedosierer), Hochsilos und Substratlager,
- Waagen,
- Fermenter, Nachgärer, Prozesswasserbehälter,
- Produktionsflächen und -räume zur Herstellung von Veredelungsprodukten im Zusammen-hang mit der Verwendung von Biomasse (z. B. Düngemittelpellets),
- Separatoren,
- Anlagen und Flächen zur Lagerung von Reststoffen,
- Anlagen zur Gasreinigung und Gasverdichtung,
- Transformatoren,
- Blockheizkraftwerke (BHKW),
- Wärmestationen,
- Gebäude zur Unterbringung von technischen Anlagen und Arbeits- und Aufenthaltsräumen,
- Becken zur Speicherung und Klärung des Oberflächenwassers,
- Infrastrukturanlagen, die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind.

Folgende Nebennutzungen sind zulässig:

- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dächern.

02. Bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung
(§ 12 Abs. 3 a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durch-führung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelun-gen des Durchführungsvertrages entsprechen.

03. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauGB wird ausgeschlos-sen.

04. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

05. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungs-freier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art.

B. Hinweise

01. Bodendenkmale
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines 'archäologischen Interessengebietes'. Nach § 8 DSchG müssen Baumaßnahmen, die in den anstehenden Boden eingreifen, dem 'Archäologischen Landesamt' als oberer Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung archäologischer Untersuchungen ist wahrscheinlich. Da archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können, wird empfohlen, die beabsichtigten Bauvorhaben frühzeitig dem 'Archäologischen Landesamt' anzuzeigen.

Unabhängig von der oben genannten Anzeige- und Untersuchungspflicht gilt gleichzeitig uneingeschränkt § 14 DSchG. Danach ist die obere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Ferner ist die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

02. Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

03. Kampfmittel
Innerhalb des Plangebietes können sich im Boden Kampfmittel (Fliegerbomben) aus dem 2. Weltkrieg befinden. Aus diesem Grund muss das Plangebiet vor Beginn von Tiefbauarbeiten gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersucht werden. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Es wird empfohlen, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzt, damit die Sondier- und Räum-maßnahmen in die geplanten Baumaßnahmen einbezogen werden können.

04. Naturschutzrechtlicher Ausgleich
Der Ausgleich für die Errichtung der Biogasanlage setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen zusammen:

a) Der Baugenehmigung für die Biogasanlage, die am 27.09.2007 erteilt wurde, werden die Ausgleichsmaßnahmen A 1 - 6.250 m², Flurstück 12, Flur 7194, Gemarkung Bönebüttel - und A 2 - 4.000 m², Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönebüttel - zugeordnet.

b) Der Baugenehmigung für das Speicherbecken, die am 09.12.2011 erteilt wurde, wird eine Ausgleichsfläche von 1.350 m² - Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönebüttel - zugeordnet.

c) Den Eingriffen, die sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 ergeben, wird die Ausgleichsmaßnahme M 1 - 900 m², Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönebüttel - zugeordnet.

SATZUNG
DER
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL
KREIS PLÖN
ÜBER DEN
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
'BIOGASANLAGE SICKFURT'

Gebiet nördlich der Straße 'Sickkampsredder', westlich der Straße 'Sickfurt' und ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel

ÜBERSICHTSKARTE, M. 1 : 7.500

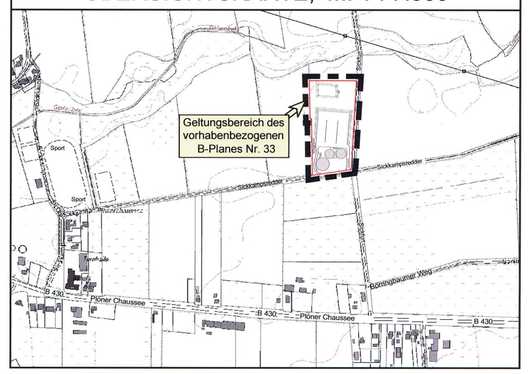

Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung — Assessor jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2015 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.12.2014 bis 24.12.2014.

02. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.12.2014 durchgeführt geworden.

03. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 am 10.11.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

04. Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat am 09.03.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

05. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 30.03.2015 bis 29.04.2015 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.03.2015 bis 16.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 19.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bönebüttel, den 1.7.2015 — Siegel — Bürgermeister

07. Der katastermäßige Bestand am 21.07.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 21.07.2015 — Siegel — ÖBVI

08. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.06.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

09. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08.06.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht durch einfachen Beschluss gebilligt.

Bönebüttel, den 12.10.2015 — Siegel — Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bönebüttel, den 12.10.2015 — Siegel — Bürgermeister

11. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.10.2015 bis 16.11.2015 und durch Bereitstellung im Internet am 23.10.15 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.11.2015 in Kraft getreten.

Bönebüttel, den 24.11.2015 — Siegel — Bürgermeister